

Nachdruck vom 3. 11. 1993

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Finanzverfassungsgesetz 1948 geändert werden sowie eine Sonderregelung zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrssteuern getroffen wird (Steuerreformgesetz 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Als betriebliche Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 3) gelten stets und in vollem Umfang Einkünfte aus der Tätigkeit der offenen Handelsgesellschaften, Kom-

manditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer eines Betriebes anzusehen sind. Betriebsstätten von nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen gelten anteilig als Betriebsstätten der Mitglieder, wenn sich ihr alleiniger Zweck auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt.“

2 a. Im § 3 Abs. 1 Z 5 lit. e tritt an die Stelle des Zitates „Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970“ das Zitat „Behinderteneinstellungsgesetz 1988.“

2 b. Im § 3 Abs. 1 erhält der bisherige Inhalt der Z 15 die Bezeichnung „Z 15 lit. a“; an die Stelle des Punktes tritt ein Beistrich und wird folgende lit. b angefügt:

„b) der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen bis zu einem Betrag von 10 000 S jährlich, soweit dieser Vorteil vom Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt wird. Besteht die Beteiligung in Form von Wertpapieren, sind diese vom Arbeitnehmer zu hinterlegen. Überträgt der Arbeitnehmer die Beteiligung vor Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr der Anschaffung folgenden Jahres unter Lebenden, so hat der Arbeitgeber den steuerfrei belassenen Betrag zu jenem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt, als sonstigen Bezug zu versteuern. Der Arbeitnehmer hat bis 31. März jeden Jahres die Einhaltung der Behaltefrist dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt eine Übertragung der Beteiligung vor Ablauf der Behaltefrist, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Die Meldeverpflichtung und die Besteuerung entfallen, wenn die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.“

**Zu Z 13 und 22 (§ 221):**

Die Erhöhung der für die Festsetzung von Säumniszuschlägen maßgeblichen — seit der BAO-Novelle 1980 unveränderten — Grenze von 4 000 S auf 10 000 S erfolgt vor allem im Interesse der Vermeidung von diesbezüglichen Festsetzungen über relativ geringe Beträge und dient damit dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung (vgl. Art. 126 b Abs. 5 B-VG).

**Zu Z 14 (§ 260):**

Die Ausnahme von der Senatszuständigkeit für Bescheide über die veranlagte Einkommensteuer vermeidet Verwaltungsmehraufwand, der ohne Ausnahmeregelung dadurch entstünde, daß statt Jahresausgleichen nur mehr Veranlagungen erfolgen.

**Zu Z 16 (§§ 117 und 118):**

Die Abschaffung der Personenstands- und Betriebsaufnahme steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarten. Hiedurch wird dem Bestreben nach Minderung des Verwaltungsaufwandes durch Vermeidung aus abgabenrechtlichen Gründen nicht unbedingt notwendiger Maßnahmen Rechnung getragen. Die Auskunftsrechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bezüglich der im § 118 Abs. 2 letzter Satz genannten Daten aus Haushaltslisten bisheriger Personenstands- und Betriebsaufnahmen bleiben unberührt.

**Zu Artikel XXV****Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz**

Durch die vorgesehene Ergänzung soll die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Erhebung der Kreditsteuer in Anlehnung an die Zuständigkeit für die Erhebung der Umsatzsteuer des Steuerschuldners geregelt werden. Ist eine Umsatzsteuer nicht zu erheben, ist das Wohnsitz- bzw. Sitzfinanzamt des Steuerschuldners zuständig. Die Kreditsteuer soll im Interesse der Verwaltungs-

ökonomie mit übrigen für den Steuerschuldner laufend anfallenden Abgaben mitverwaltet und mitgeprüft werden.

Weiters ist festgelegt, wer für die Zerlegung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten sachlich zuständig ist.

**Zu Artikel XXVI****Finanzverfassungsgesetz****Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):**

Die Regelung knüpft an die bisherige Rechtslage an. Die Bundesgesetzgebung konnte danach bei Überlassung von ausschließlichen Bundesabgaben oder bei zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben unter anderem die Erhebung und Verwaltung dem Bund vorbehalten.

Für den Fall einer neu geschaffenen Abgabe ist jedoch noch keine Regelung enthalten.

Der novellierte Gesetzestext schließt diese Lücke und ermöglicht der Bundesgesetzgebung generell neu geschaffene Abgaben den Ländern (Gemeinden) zuzuteilen, auch wenn die Erhebung und Verwaltung durch den Bund erfolgen soll.

**Zu Z 2 (§ 14):**

Art. 40 des Abkommens über den EWR sieht vor, daß der Kapitalverkehr innerhalb des EWR keinen Beschränkungen oder Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts unterliegt. § 14 ist daher entsprechend anzupassen.

§ 1 des Wertpapier-Emissionsgesetzes sah vor, daß generell die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Geld lauten, der schriftlichen Bewilligung durch das Bundesministerium für Finanzen bedurften. Diese Bestimmung wurde durch das Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991, aufgehoben. Daher kann § 14 Abs. 1 zur Gänze entfallen.

Der bisherige Abs. 2 verbleibt als Gesamttext des § 14.

## Finanz-Verfassungsgesetz 1948

## bisherige Fassung

## § 7 Abs. 3:

(3) Wenn Abgaben der in § 6, Abs. (1), unter Z 1 und 2 angeführten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

## § 14 Abs. 1:

(1) Die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Gebietskörperschaften und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn die Aufnahme gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll, oder es sich sonst unmittelbar oder mittelbar um eine Verpflichtung gegenüber Ausländern handelt.

## § 14 Abs. 2:

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.

## § 14 Abs. 3:

(3) Unter erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen einer Gebietskörperschaft im Sinne des Abs. (1) sind auch in Form einer Gesellschaft betriebene Unternehmungen zu verstehen, deren sämtliche Anteile in der Hand von Gebietskörperschaften befinden.

## vorgeschlagene Fassung

## § 7 Abs. 3:

(3) Die Bundesgesetzgebung kann zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung oder zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Regelung der Erhebung und Verwaltung von Landes(Gemeinde)abgaben zur Gänze oder hinsichtlich ihrer Grundsätze (Art. 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes) dem Bund vorbehalten. Die Bundesgesetzgebung kann bei diesen vorbehaltenen Abgaben auch die Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich ihrer Grundsätze regeln. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.

## § 14:

Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anlehen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.